

Die im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. April 1965 vertretene Auffassung, wonach ein Vertreter des Kollektivs nur von einem Kollektiv beauftragt werden kann, dem der Täter angehört oder angehört hat, wird in der Richtlinie aufgegeben. Die Praxis hat gezeigt, daß auch Kollektive, denen der Täter nicht angehört oder angehört hat, sein Verhalten und seine Persönlichkeit sehr exakt einschätzen und die Einschätzung mit Fakten belegen können. Beispielsweise wird das Verkehrssicherheitsaktiv eines Verkehrsbetriebes einen Fernfahrer, der schuldhaft einen Verkehrsunfall verursacht hat, ggf. aus seiner Tätigkeit und den dazwischen erworbenen Kenntnissen über die fachlichen Fähigkeiten des Täters, seine Fahrpraxis, Wagenpflege usw. besser einschätzen können als seine Brigade, zu der unter Berücksichtigung der besonderen Arbeitsorganisation oft nur lockere Bindungen bestehen. Unabhängige Voraussetzung für die Mitwirkung des Vertreters eines Kollektivs, dem der Täter nicht angehört, ist aber, daß das Kollektiv das Verhalten und die Persönlichkeit des Täters aus seinen sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Kenntnissen beurteilen kann.

Weitere Vorschläge bezogen sich auf die Aufgaben, Rechte und Pflichten des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers im Strafverfahren. Die Hinweise der Bezirksgerichte Erfurt und Halle zur Ausgestaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen für den Fall, daß gegen die Zulassung eines bestimmten gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers Einwendungen erhoben werden, wurden weitgehend berücksichtigt. Dagegen konnte den Forderungen der Bezirksgerichte Magdeburg und Erfurt, Einzelheiten hinsichtlich der notwendigen Unterstützung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers durch das Gericht festzulegen, nicht entsprochen werden. Diese Unterstützung ist entsprechend dem Charakter und den Umständen der Straftat, den Verhältnissen im Kollektiv und den persönlichen Erfahrungen und Kenntnissen des vom Kollektiv beauftragten Werk tätigen sehr unterschiedlich und kann deswegen nicht reglementiert werden. Handelt es sich z. B. bei dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger um einen langjährig tätigen Schöffen, so wird zumeist die Kenntnisnahme vom Akteninhalt ausreichen. Handelt es sich dagegen um einen Bürger, der selbst erstmalig an einem gerichtlichen Verfahren teilnimmt, dann werden u. a. gründliche Informationen über den Verfahrensablauf und die Stellung im Verfahren sowie eine Unterstützung beim Studium der Akten erforderlich sein. Ferner werden einem solchen Bürger grundlegende rechtliche Fragen, z. B. Höchst- und Mindeststrafe, zu erläutern sein. Die Richtlinie verpflichtet deshalb den Richter, die im konkreten Fall erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Es wurde ferner vorgeschlagen, bei der Regelung der Arbeitsplatzbindung in der Richtlinie festzulegen, daß der Betrieb das Arbeitsverhältnis mit dem Verurteilten nur mit Zustimmung des Gerichts beenden darf bzw. daß der Betrieb das Gericht zumindest von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu benachrichtigen hat. Weder der Rechtspflegeerlaß noch § 1 StEG begründen aber für den Betrieb die Verpflichtung, das Arbeitsverhältnis mit dem Verurteilten nicht nach den im Gesetzbuch der Arbeit genannten Grundsätzen zu lösen. Aus der Pflicht des Betriebes, an der Erziehung und Unterstützung der Selbsterziehung des Täters mitzuwirken, kann jedoch hergeleitet werden, daß er das Gericht von einem beabsichtigten Arbeitsplatzwechsel des Täters zu informieren hat, damit das Gericht ggf. weitere Maßnahmen zur Sicherung des Erziehungserfolgs einleiten kann.

Gegenstand einer ausführlichen Diskussion nach dem

#### Verleihung der Ernst-Moritz-Arndt-Medaille

Das Präsidium des Nationalrats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland verlieh

Rudolf Lüders,

wiss. Mitarbeiter am Obersten. Gericht,

für seine vorbildliche Mitarbeit beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR und im Kampf um die Erhaltung und Sicherung des Friedens die Ernst-Moritz-Arndt-Medaille.

10. Plenum war schließlich auch die Frage, inwieweit dem Täter über die Arbeitsplatzbindung hinaus verbindliche Auflagen erteilt werden können, so z. B. die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Natürlich hat die Wiedergutmachung des Schadens für die Erziehung und Selbsterziehung des Täters große Bedeutung. Die Verpflichtung dazu erfolgt aber im zivilrechtlichen Anschlußverfahren, und auch die Vollstreckungsmaßnahmen werden nach zivilrechtlichen Grundsätzen vollzogen. Das Unterlassen der Wiedergutmachung ist nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung jedoch kein Kriterium, das den Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Strafe rechtfertigt. Allerdings ist es zulässig, daß das Kollektiv, insbesondere bei Übernahme einer Bürgschaft, dem Täter Auflagen hinsichtlich der Wiedergutmachung des Schadens erteilt und die Erfüllung dieser Auflagen kontrolliert.

In der anschließenden Diskussion stimmten der Erste Stellvertreter des Ministers der Justiz, R a n k e, der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts W e n d l a n d und der Vertreter des FDGB-Bundesvorstandes, Abteilungsleiter K r a n k e, der Richtlinie zu, wobei sie deren Bedeutung und die vorbildliche Zusammenarbeit der beteiligten Organe bei der Ausarbeitung des Entwurfs hervorhoben. Die von ihnen sowie von den Bezirksgerichtsdirektoren Dr. J a h n (Halle), S i e g e r t (Gera) und Frau von E h r e n w a l l (Cottbus) unterbreiteten Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Entwurfs bezogen sich vor allem

- auf die Verantwortung des Betriebsleiters und der von ihm beauftragten leitenden Funktionäre für die Erziehung straffällig gewordener Mitarbeiter,
- auf die Pflicht des Betriebes, das Gericht bei beabsichtigter Änderung des Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitsplatzverpflichteten zu informieren,
- auf die Rückgabe nach § 174 StPO bei unzureichender Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Ermittlungsverfahren,
- auf die Möglichkeit des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers, von dem ihm vom Kollektiv erteilten Auftrag zurückzutreten,
- auf die erstmalige Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der Rechtsmittelinstantz.

Nach Beratung des Präsidiums nahm Präsident Dr. Toeplitz zu den einzelnen Anregungen Stellung. Das Plenum stimmte dem Entwurf der Richtlinie mit kleinen Änderungen und Ergänzungen zu.

\*

Zu Beginn der Tagung trug Vizepräsident Z i e g l e r den Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Verwirklichung der Ergebnisse der 8. Plenartagung und die Durchsetzung der Richtlinie Nr. 20 über die Behandlung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die